Hansestadt Osterburg (Altmark)

TYP:	Beschlussvorlage
Status:	öffentlich
Nummer:	III/2020/175
Datum:	02.10.2020
Aktenzeichen:	
Einreicher:	Bürgermeister
Federführendes Amt:	Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Bau- und Wirtschaftsförderungsausschuss	23.11.2020					
Ausschuss für Finanzen und Ordnungsangelegenheiten	24.11.2020					
Hauptausschuss	01.12.2020					
Stadtrat	08.12.2020					

Betreff

Änderungsbeschluss zum Wege- und Gewässerplan im Bodenordnungsverfahren Ballerstedt

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die Änderung des Beschlusses Nr. III/2019/049 vom 03.09.2019 dahingehend, dass dem Wege- und Gewässerplan mit landschaftsbegleitendem Begleitplan vom 09.07.2019 im Bodenordnungsverfahren Ballerstedt mit der Ergänzung zugestimmt wird, dass die Flurstücke 227 der Flur 2 und 149 der Flur 3 in der Gemarkung Ballerstedt so reguliert und ausgebaut werden, dass die anfallenden Niederschlagswasser von den östlich und südöstlich der Ortslage liegenden Ackerflächen durch die Ortschaft Ballerstedt ungehindert abgeleitet werden können.

Die Forderung zur Ergänzung des Planes zur Verrohrung eines Teilstückes des Grabens Nr. 3.852/005 wird zurückgenommen.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

Mit Beschluss Nr. III/2019/049 hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 03.09.2019 dem vom ALFF am 09.07.2019 aufgestellten Wege- und Gewässerplan im Bodenordnungsverfahren Ballerstedt insoweit zugestimmt, dass auf Empfehlung des Ortschaftsrates Ballerstedt die Verrohrung eines Teilstückes des Grabens Nr. 3.852/005 in den Wege- und Gewässerplan aufgenommen wird.

Ein Einvernehmen mit dem ALFF zur Aufnahme der Ausbaumaßnahme dieses Grabenteilstückes in den Wege- und Gewässerplan konnte bisher nicht hergestellt werden.

Mit Schreiben vom 10.10.2019 und 19.11.2019 teilte das ALFF mit, dass die geforderte wasserbauliche Maßnahme, Verrohrung dieses Teilstückes des Grabens Nr. 3.852/005, nicht als gemeinschaftliche Anlage in den Plan nach § 41 FlurbG aufgenommen werden bzw. im Bodenordnungsverfahren nicht umgesetzt werden kann, da diese nicht den Zielvorgaben eines Bodenordnungsverfahrens entspricht, die Gesamtkosten für die im Wege- und Gewässerplan festgeschriebenen Maßnahmen bei einer Verfahrensfläche von ca. 1.225 ha bereits ein Gesamtvolumen von ca. 4,7 Mio € umfasst und damit unter anderem Wege in einer Gesamtlänge von 11,63 km ausgebaut werden können. Mit der Durchführung des Verfahrens soll insgesamt eine umfassende Neuordnung der Eigentumsverhältnisse bei gleichzeitiger Verbesserung der ländlichen Infrastruktur erfolgen und darüber hinaus ein maßgeblicher Beitrag für eine vielfältig strukturierte Landschaft geleistet werden, so das ALFF weiter. Eine Planung derartiger Maßnahmen wie der Grabenverrohrung in dem vorgesehenen Teilstück, welche den kommunalen Aufgabenbereichen zugerechnet werden muss, sei dabei nicht vorgesehen.
Dagegen vorgesehen sind wasserbauliche Maßnahmen, wie zum Bsp. die Errichtung von Rückstaueinrichtungen im Gewässernetz, um auf die Auswirkungen des Klimawandels zu reagieren und die Herstellung eines Wegeseitengrabens zur Abführung des Oberflächenwassers. Weiterhin wird durch die geplanten Maßnahmen eine Biotopvernetzung geschaffen, alte Pappelreihen gerodet und durch eine vielfältige Baum-Strauch-Hecke ersetzt und eine unwirtschaftliche Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche gewandelt.

Das ALFF teilte in einem weiteren Schreiben vom 23.09.2020 mit, dass das in diesem Zusammenhang laufende und mit dem Einvernehmen der Stadt abzuschließende Plangenehmigungsverfahren bei Nichterteilung des Einvernehmens auf ein Planfeststellungsverfahren umgestellt werden wird, welches erst durch Planfeststellungsbeschluss der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesverwaltungsamt, frühestens in der zweiten Hälfte des Jahres 2021 erfolgen würde, da derzeit der Arbeitsschwerpunkt bei der BAB 14 liegt. Somit würde der Wegeausbau im Bodenordnungsverfahren in weite Ferne rücken.

Den Ortschaftsräten Ballerstedt und Flessau wurde die Beschlussvorlage wegen der Anhörungspflicht nach § 16 Hauptsatzung vorgelegt.

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt der Beschlussvorlage zuzustimmen, um die Forderung nach einer geregelten Oberflächenentwässerung im gesamten Verfahrensgebiet weiterhin aufrecht zu erhalten, die Art und Weise der Regulierung aber im BOV offen lässt.

Finanzielle Auswirkung:

unverändert

Unterschrift Amtsleiter	Mitzeichnung Kämmerer